

Stellungnahme

10. April 2026

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Flexibilisierung von haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen außeruniversitärer Wissenschaftseinrichtungen (Wissenschaftsfreiheitsgesetz - WissFG)

Die Allianz der Wissenschaftsorganisationen begrüßt den vorgelegten Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novellierung des Wissenschaftsfreiheitsgesetzes (WissFG) grundsätzlich. Sie sieht zugleich weiteren Handlungsbedarf im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens, um der übergeordneten Zielsetzung des Koalitionsvertrags, Bürokratie abzubauen sowie die Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Wissenschaftseinrichtungen zu erweitern, ausreichend Rechnung zu tragen.

Die Allianz nimmt wie folgt Stellung:

1. Ausnahmen vom Besserstellungsverbot erweitern

Derzeit sind Ausnahmen vom Besserstellungsverbot nach § 4 WissFG nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich: So darf eine Besserstellung nur mit privaten Mitteln erfolgen, sie darf nur Gehälter und Gehaltsbestandteile betreffen, und die Anwendung ist auf einen festgelegten Personenkreis (Wissenschaftler:innen sowie bestimmte Gruppen von wissenschaftsnahen Beschäftigten) beschränkt.

In vielen Bereichen wie z. B. Transfer, Forschungsinfrastrukturen, Bauen, Transformation, Künstliche Intelligenz oder Cybersecurity sind die Wissenschaftsorganisationen für ihre Leistungsfähigkeit auf Beschäftigte angewiesen, bei denen sie in einem starken Wettbewerb mit der Wirtschaft um die besten Köpfe stehen. Die Ausnahmen vom Besserstellungsverbot sollten daher grundsätzlich für alle Beschäftigten einer Wissenschaftseinrichtung gelten.

Eine überarbeitete Regelung sollte darüber hinaus alle Aspekte eines Beschäftigungsverhältnisses umfassen, so dass wichtige Elemente der Arbeitgeberattraktivität des nicht-öffentlich finanzierten Bereichs abgebildet werden können.

Zudem sollten von der EU finanzierte Personalmittel künftig vom Besserstellungsverbot ausgenommen werden. Bei EU-Geldern handelt es sich nach jetzigem Verständnis um „mittelbar von der deutschen öffentlichen Hand finanzierte Mittel“ i. S. d. § 4 WissFG. Daher können auch programmgebundene EU-Personalmittel zu einer nach deutschem Recht verbotenen Besserstellung führen und deswegen nicht genutzt werden, obwohl sie zur Verfügung stehen.

Schließlich sollte auch die Beschränkung auf die Nutzung von privaten Mitteln überdacht werden. Angelehnt an § 5 des SPRIND-Freiheitsgesetzes sollte – ergänzend zur bisherigen Regelung – bei Vorliegen zwingender Gründe die grundsätzliche Möglichkeit bestehen, auch mit (deutschen) öffentlichen Mitteln Beschäftigte besserzustellen als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes. Dies würde der Tatsache Rechnung tragen, dass die Wissenschaftseinrichtungen unterschiedliche Möglichkeiten zur Einwerbung von privaten Mitteln haben.

2. Spin-Offs beschleunigen

Die derzeitige Fassung des § 5 WissFG erlaubt zwar schon eine gewisse Beschleunigung von Genehmigungsverfahren gemäß § 65 BHO bei der Beteiligung an Unternehmen, indem die Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen nach dem Ablauf eines festgelegten Zeitraums gesetzlich vermutet wird. Die Regelung unterscheidet aber nicht nach dem Zweck der Unternehmensbeteiligung, so dass auch Ausgründungen zum Transfer darunterfallen, obwohl gerade hier Geschwindigkeit entscheidend für den Erfolg sein kann.

§ 5 WissFG sollte daher um einen Satz ergänzt werden, dass das Genehmigungsverfahren nach § 65 BHO auf Beteiligungen an Unternehmen zum Zwecke des Technologietransfers keine Anwendung findet.

3. Bauverfahren beschleunigen

Regelungen zu den Bauverfahren in § 6 WissFG würden vereinfacht werden, wenn die Ermächtigung zum Erlass der Verwaltungsvorschrift in § 6 Satz 2 WissFG gestrichen wird. Dies könnte mehr Wissenschaftsorganisationen als bisher ermutigen, von den Möglichkeiten eines vereinfachten Bauverfahrens Gebrauch zu machen und so Baumaßnahmen zu beschleunigen. Dies ist von besonderer Relevanz, da einige staatliche Bauverwaltungen, auf die Wissenschaftseinrichtungen angewiesen sind, in den kommenden Jahren wegen vorrangiger Aufgaben aller Voraussicht nach nur wenig Kapazitäten für die Bedarfe der Wissenschaftseinrichtungen haben werden.

4. Vertrauensvolle Zusammenarbeit bestätigen

Zwischen den Wissenschaftsorganisationen und den Zuwendungsgebern sind in den vergangenen Jahren umfangreiche, standardisierte Informations- und Steuerungsmöglichkeiten für Bund und Länder, wie etwa das Monitoring und die Zielvereinbarungen im Rahmen des Paktes für Forschung und Innovation (PFI), entwickelt worden. Alle Organisationen haben daneben geeignete Steuerungsinstrumente und weitere Berichtssysteme entwickelt. Aus Sicht der Allianz kann daher § 3 Abs. 3 WissFG (Informations- und Steuerungsinstrumente) gestrichen werden.

5. Anwendungsbereich erweitern und tatsächliche Anwendbarkeit sicherstellen

Die Allianz spricht sich grundsätzlich für die schrittweise Übertragung der im WissFG festgelegten Regeln auf alle projektförmigen Förderungen aus Bundesmitteln an Wissenschaftsorganisationen aus. Insbesondere im Bereich der Förderung von Vorhaben, die Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen arbeitsteilig gemeinsam durchführen, ließen sich dadurch effektiv Verwaltungsvereinfachungen und Flexibilitätsgewinne realisieren. Dabei ist sicherzustellen, dass diese Öffnungen mit den spezifischen Strukturen der Hochschulen, insbesondere tariflichen Regelungen und der langfristigen Personalentwicklung, in Einklang stehen. Darüber hinaus muss für alle Adressaten des WissFG sichergestellt werden, dass eine Anwendbarkeit seiner Regeln nicht, wie zurzeit vielfach gegeben, an föderalen Vorbehalten scheitert.

Die Allianz der Wissenschaftsorganisationen ist ein Zusammenschluss der bedeutendsten Wissenschaftsorganisationen in Deutschland. Sie nimmt regelmäßig Stellung zu wichtigen Fragen der Wissenschaftspolitik. Die Hochschulrektorenkonferenz ist Mitglied der Allianz und hat für 2026 die Sprecherrolle übernommen. Weitere Mitglieder sind die Alexander von Humboldt-Stiftung, der Deutsche Akademische Austauschdienst, die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die Fraunhofer-Gesellschaft, die Helmholtz-Gemeinschaft, die Leibniz-Gemeinschaft, die Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina, die Max-Planck-Gesellschaft und der Wissenschaftsrat.